

Promotionsordnung der Fakultät für Chemie der Universität Bielefeld vom 1. Juli 2011

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 67 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 517) hat die Fakultät für Chemie der Universität Bielefeld gemäß § 1 Satz 3 der Rahmenpromotionsordnung der Universität Bielefeld (RPO) vom 15. Juni 2010 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 39 Nr. 12 S. 98) die folgende Promotionsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

1. Doktorgrad
2. Zweck und Formen der Promotion
3. Zuständigkeiten
4. Zugangsvoraussetzungen
5. Annahme als Doktorandin oder Doktorand
6. Betreuung
7. Eröffnung des Promotionsverfahrens
8. Prüfungskommission
9. Dissertation
10. Disputation
11. Gesamtbenotung
12. Vollzug der Promotion
13. Publikation der Dissertation
14. Täuschung und Aberkennung der Promotion
15. Einsichtnahme
16. Widerspruch gegen Entscheidungen im Promotionsverfahren
17. Ehrenpromotion
18. Gemeinsame Promotion mit anderen Hochschulen
19. Inkrafttreten und Übergangsregelungen

1. Doktorgrad (§ 2 RPO)

- entfällt -

2. Zweck und Formen der Promotion (§ 3 RPO)

(1) Die Promotion besteht aus einer wissenschaftlich beachtlichen Arbeit (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung (Disputation).

(2) Die Fakultät für Chemie bietet für alle Kandidatinnen und Kandidaten am Promotionsverfahren einen Promotionsstudiengang an. Der Promotionsstudiengang soll Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, um wissenschaftliche Probleme aus den Arbeitsbereichen der Chemie und Biochemie selbständig und mit abgesicherten Methoden zu bearbeiten und darüber hinaus auf eine qualifizierte wissenschaftliche Tätigkeit vorbereiten. Das Nähere regelt die Studienordnung für den internationalen Promotionsstudiengang Chemie und Biochemie der Universität Bielefeld.

3. Zuständigkeiten (§ 4 RPO)

Der Promotionsausschuss wird von der Fakultätskonferenz eingesetzt. Er setzt sich aus vier Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden und einem Mitglied aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zusammen. Studentische Vertreterinnen und Vertreter und weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind in Prüfungsangelegenheiten nicht stimmberechtigt. Die Mitglieder des Promotionsausschusses werden von der Fakultätskonferenz gewählt. Vorsitzende oder Vorsitzender und Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Professorinnen oder Professoren sein. Der Promotionsausschuss tritt während der Vorlesungszeit regelmäßig zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind, davon mindestens zwei aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und mindestens ein Mitglied aus einer anderen Statusgruppe.

4. Zugangsvoraussetzungen (§ 5 RPO)

(1) Einschlägig i.S.v. § 5 Abs. 1 Satz 1 RPO ist ein Studium in der Regel, wenn es mit einem naturwissenschaftlichen oder mathematischen Abschluss beendet wird. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss. Er entscheidet in diesem Zusammenhang, ob die fachliche Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für den angestrebten Doktorgrad nachgewiesen ist. Dies ist von der Betreuerin oder dem Betreuer schriftlich unter Angabe von Gründen zu bestätigen.

(2) Zugang zur Promotion gemäß § 5 Abs. 1 b) RPO hat in der Regel, wer einen qualifizierten Abschluss nach einem einschlägigen Hochschulstudium (vgl. Absatz 1) mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern nachweist. Hierbei sind auf die Promotion vorbereitende wissenschaftliche Studien in der Regel im Rahmen einschlägiger Masterstudiengänge zu absolvieren, die einen Umfang von in der Regel 60 Leistungspunkten (ECTS) haben und mit herausragendem Erfolg abgeschlossen werden müssen. Art und Umfang werden vom Promotionsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer und der Kandidatin oder dem Kandidaten nach den Umständen des Einzelfalles festgelegt.

5. Annahme als Doktorandin oder Doktorand (§ 6 RPO)

Die Annahme als Doktorandin oder Doktorand kann durch die nach Ziffer 6 Abs. 4 geschlossene Betreuungsvereinbarung befristet werden; eine Verlängerung auf begründeten Antrag ist möglich.

**6.
Betreuung (§ 7 RPO)**

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat führt die Dissertation in der Regel unter der Betreuung eines Mitglieds der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einer Privatdozentin oder eines Privatdozenten der Fakultät für Chemie durch. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss.

(2) Bei interdisziplinären Dissertationen, deren Thema auch aus dem Bereich einer anderen Fakultät der Universität Bielefeld stammt, kann zusätzlich eine Betreuerin oder ein Betreuer aus einer anderen Fakultät vom Promotionsausschuss der Fakultät für Chemie zur Mitwirkung bei der Promotion aufgefordert werden.

(3) Eine Betreuerin oder ein Betreuer, die oder der aus der Fakultät ausscheidet, kann bis zu drei Jahre die Betreuung fortführen und auch als Gutachterin oder als Gutachter bestellt werden. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann diese Frist vom Promotionsausschuss verlängert werden.

(4) Zwischen Doktorandin oder Doktorand sowie der Betreuerin oder dem Betreuer wird eine Betreuungsvereinbarung geschlossen, die dem von der Fakultät für Chemie erarbeiteten Muster entspricht.

**7.
Eröffnung des Promotionsverfahrens
(§ 8 RPO)**

Dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens entsprechend § 8 Abs.1 RPO sind drei Exemplare der Dissertation beizufügen.

**8.
Prüfungskommission (§ 9 RPO)**

(1) Die Prüfungskommission besteht aus der Dekanin als Vorsitzender oder dem Dekan als Vorsitzendem, mindestens zwei Gutachterinnen oder Gutachtern und einem promovierten Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät. Die Dekanin oder der Dekan kann den Vorsitz an ein anderes Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer delegieren, jedoch nicht an eine Gutachterin oder einen Gutachter. Sie oder er muss den Vorsitz delegieren, wenn sie oder er selbst Gutachterin oder Gutachter ist.

(2) Gutachterinnen oder Gutachter sollten Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer oder sonstige Habilitierte sein. Sie müssen nicht Mitglieder der Fakultät für Chemie sein.

(3) Erste Gutachterin oder erster Gutachter ist die Betreuerin oder der Betreuer gemäß Ziffer 6 Abs.1.

(4) Eine zusätzliche Betreuerin oder ein zusätzlicher Betreuer gemäß Ziffer 6 Abs.2 sollte ebenfalls Gutachterin bzw. Gutachter sein.

(5) Die Prüfungskommission muss überwiegend aus Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät für Chemie, Privatdozentinnen und Privatdozenten der Fakultät für Chemie und promovierten Mitgliedern der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät für Chemie bestehen.

(6) Wechselt eine Betreuerin oder ein Betreuer die Hochschule, kann sie oder er die Betreuung und Begutachtung gemäß Ziffer 6 Abs. 3 fortführen und zählt dann zu den in Absatz 5 genannten Mitgliedern. Gleiches gilt für die emeritierten oder in Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren.

(7) Auf Antrag einer Gutachterin oder eines Gutachters kann der Promotionsausschuss mit Zustimmung der Prüfungskommission bis zu zwei weitere Gutachterinnen oder Gutachter hinzuziehen, wenn dies aus fachlichen Gründen erforderlich ist.

(8) Im Promotionsverfahren haben Gutachterinnen und Gutachter, die nicht zur Fakultät gehören, die Rechte von Mitgliedern der Fakultät.

**9.
Dissertation (§ 10 RPO)**

(1) Die Dissertation ist eine in angemessener Darstellung abgefasste, wissenschaftlich beachtliche, schriftliche Arbeit. Sie muss neue wissenschaftliche Erkenntnisse hervorbringen und ferner aus einem Teilgebiet der Chemie stammen, das in der Fakultät durch eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer vertreten ist. Die Dissertation muss von der Kandidatin oder dem Kandidaten selbständig verfasst sein. Die wesentlichen Ergebnisse der Arbeit sind in englischer Sprache zusammenzufassen. Diese als „Abstract“ zu bezeichnende Zusammenfassung im Umfang von nicht mehr als einer Seite gilt als Bestandteil der Dissertation. Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen.

(2) Beiträge zu einer Gruppenarbeit können dann als Dissertation akzeptiert werden, wenn die umfassende Thematik sich der Bearbeitung durch eine Einzelne oder einen Einzelnen entzieht und die individuellen Leistungen deutlich abgrenzbar und bewertbar sind und den Anforderungen an eine Einzelarbeit entsprechen. Die Kandidatinnen und Kandidaten müssen die individuelle Urheberschaft für bestimmte Teile oder Abschnitte der Arbeit erklären. Sie fügen einen gemeinsamen Bericht über den Verlauf der Zusammenarbeit bei.

(3) Die Dissertation kann in kumulativer Form mit dem wissenschaftlichen Rang einer Einzelarbeit eingereicht werden. Als schriftliche Promotionsleistung werden in diesem Fall wissenschaftliche Abhandlungen zu einem Themenfeld vorgelegt, welche in referierten wissenschaftlichen Zeitschriften veröffentlicht wurden, zur Veröffentlichung angenommen sind oder dort zur Veröffentlichung eingereicht wurden. Die Publikationen müssen aus dem Zeitraum nach der Anmeldung zur Promotion stammen. Im Falle von mehreren Abhandlungen oder Ko-Autorenschaften

ist eine von der Kandidatin oder dem Kandidaten erstellte ausführliche Zusammenfassung in deutscher oder englischer Sprache beizufügen, die die Zusammenhänge und eigenen Leistungen herausstellt. Der Promotionsausschuss entscheidet vor der Eröffnung des Promotionsverfahrens, ob die vorgelegten Publikationen der Kandidatin oder des Kandidaten die Kriterien einer kumulativen Dissertation erfüllen.

(4) Die in Anspruch genommenen Hilfen und Beiträge Dritter sind anzugeben. Erforderliche Literatur- und Quellenhinweise sind in einem ausführlichen Schriftenverzeichnis zusammenzufassen; die Dissertation muss druckreif eingereicht werden.

(5) Arbeiten aus früher bestandenen Prüfungen dürfen nicht als Dissertation eingereicht werden.

(6) Nach Eingang der Gutachten wird die Dissertation zusammen mit den Gutachten für die Dauer von vierzehn Tagen bei der Dekanin oder dem Dekan zur Einsichtnahme für die in § 10 Abs. 7 RPO aufgeführten Gruppen ausgelegt. Die Auslage ist fakultätsintern anzukündigen, und im Fall der Benotung "überragende Arbeit (summa cum laude)" ist diese in der Bekanntmachung mit anzugeben. Erfolgt innerhalb von drei Tagen nach Ablauf der genannten Frist ein mit einer qualifizierten Begründung versehener Einspruch einer oder eines promovierten Mitglieds der Fakultät, so entscheidet die Prüfungskommission auf Grund der Gutachten und unter Berücksichtigung des Einspruchs über die Annahme der Arbeit. Erfolgt kein Einspruch und schlagen die Gutachterinnen oder Gutachter übereinstimmend die Annahme der Arbeit vor, so ist die Arbeit angenommen.

(7) Kommt ein übereinstimmendes Votum der Prüfungskommission bezüglich Annahme, Umarbeitung oder Ablehnung nicht zustande, bestellt die oder der Vorsitzende eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter. Die Entscheidung der Prüfungskommission wird mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung gefällt; Stimmenthaltung ist unzulässig; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden.

(8) Wird die Dissertation der Kandidatin oder dem Kandidaten zur Umarbeitung zurück gegeben, so setzt der Promotionsausschuss eine angemessene Frist, innerhalb derer sie neu einzureichen ist. Lässt die Kandidatin oder der Kandidat diese Frist ohne wichtigen Grund verstreichen, so ist die Dissertation als abgelehnt zu behandeln.

(9) Die endgültige Annahme oder Ablehnung der Dissertation wird der Kandidatin oder dem Kandidaten von der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses binnen einer Woche schriftlich und im Falle der Ablehnung unter Beifügung einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung mitgeteilt.

(10) Die Arbeit bleibt mit allen Gutachten bei den Akten der Fakultät.

10.

Disputation (§ 11 RPO)

(1) Die mündliche Prüfung findet in Form einer Disputation in deutscher oder auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten in englischer Sprache statt. In der Disputation hat die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachzuweisen, die von ihr oder ihm erarbeiteten Ergebnisse der Dissertation vorzutragen und gegenüber Fragen und Einwänden zu begründen oder weiter auszuführen. Die Disputation besteht aus einem 20- bis 30-minütigen Referat der Kandidatin oder des Kandidaten und aus einem 30- bis 60-minütigen wissenschaftlichen Gespräch über ihre oder seine Dissertation sowie über die wissenschaftlichen Grundlagen des Gebietes, aus dem die Arbeit stammt.

(2) Die Dekanin oder der Dekan vereinbart den Termin für die Disputation bei Vorliegen positiver Gutachten, in der Regel jedoch innerhalb von sechs Wochen nach Annahme der Dissertation. Der Termin ist durch Aushang bekannt zu geben. Die Kandidatin oder der Kandidat, die Mitglieder der Prüfungskommission sowie die Universitätsöffentlichkeit sind mit einer Frist von vierzehn Tagen einzuladen.

(3) Die Disputation wird von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission geleitet. Frageberechtigt im wissenschaftlichen Gespräch sind nur die Mitglieder der Prüfungskommission.

(4) Versucht eine Zuhörerin oder ein Zuhörer die Disputation zu beeinflussen oder zu stören, so ist sie oder er auszuschließen. Wird dem Ausschluss nicht Folge geleistet, so ist die Prüfung abzubrechen und zu einem anderen Termin oder an einem anderen Ort unter Ausschluss der Öffentlichkeit durchzuführen.

(5) Erscheint die Kandidatin oder der Kandidat ohne Angabe triftiger Gründe nicht zur Disputation oder bricht sie oder er die Disputation ab, so gilt diese als "nicht bestanden", sofern nicht ein wichtiger Grund nachgewiesen wird.

(6) Die Prüfungskommission setzt unter Ausschluss der Öffentlichkeit eine Note für die mündliche Prüfung fest. Ziffer 9 Abs. 7 Satz 2 gilt entsprechend.

11.

Gesamtbenotung (§ 12 RPO)

(1) Nach Festlegung der Note für die Disputation setzt die Prüfungskommission auf Grundlage der von den Gutachtern vorgeschlagenen Noten eine Gesamtnote für die Dissertation fest. Zugleich bestimmt sie die Gesamtnote der Promotion. Ziffer 9 Abs. 7 Satz 2 gilt entsprechend. Die Note "überragende Arbeit (summa cum laude)" darf nur dann erteilt werden, wenn die Dissertation und die Disputation mit "überragende Arbeit (summa cum laude)" bewertet wurden. Die Prädikate der Dissertation, der Disputation sowie die Gesamtnote sind in die Urkunde aufzunehmen.

(2) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission teilt der Kandidatin oder dem

Kandidaten die Bewertungen ihrer oder seiner Leistungen mündlich mit. Bei nichtbestandener Disputation ist der Kandidatin oder dem Kandidaten innerhalb einer Woche das Ergebnis zusammen mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung auch schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Kandidatin oder der Kandidat hat nach Abschluss der Prüfung Anspruch auf Einsicht in die Prüfungsakten.

**12.
Vollzug der Promotion (§ 13 RPO)**

- entfällt -

**13.
Publikation der Dissertation (§ 14 RPO)**

In angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht ist die Dissertation dann, wenn die Verfasserin oder der Verfasser - neben den für das Prüfungsverfahren erforderlichen Exemplaren - für die Archivierung zwei Exemplare, die auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein müssen, unentgeltlich an die Hochschulbibliothek abliefern und darüber hinaus die Verbreitung sicher stellt durch:

- (1) die Ablieferung weiterer 40 Exemplare, jeweils in Buch- oder Fotodruck
oder
- (2) die Veröffentlichung von Zeitschriftenartikeln, die die wesentlichen Teile der Dissertation beinhalten,
oder
- (3) den Nachweis der Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verlag mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren; dabei ist auf der Rückseite des Titelblatts die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes auszuweisen,
oder
- (4) die Ablieferung eines Mikrofiches und hiervon 40 weitere Kopien
oder
- (5) durch die Ablieferung einer elektronischen Version, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Hochschulbibliothek abzustimmen sind.

Im Fall von a) sind die Hochschulbibliotheken verpflichtet, die überzähligen Tauschexemplare vier Jahre lang in angemessener Stückzahl aufzubewahren. Im Fall von b) weist die Kandidatin oder der Kandidat die schon erfolgte Veröffentlichung der Zeitschriftenartikel, die Annahme der Zeitschriftenartikel zur Publikation oder deren unmittelbar bevorstehende Publikation nach. Der Nachweis erfolgt in der Regel durch schriftliche Bestätigung der Betreuerin oder des Betreuers der Dissertation. In den Fällen a), d) und e) überträgt die Kandidatin oder der Kandidat der Hochschule das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Hochschulbibliotheken weitere Kopien von ihrer oder seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen. Wird eine Dissertation von einem gewerblichen Verleger vertrieben und wird dafür ein Druckkostenzuschuss aus öffentlichen

Mitteln gewährt, so ist eine angemessene Stückzahl von Exemplaren der Hochschulbibliothek für Tauschzwecke zur Verfügung zu stellen.

**14.
Täuschung und Aberkennung der Promotion (§ 15 RPO)**

- entfällt -

**15.
Einsichtnahme (§ 16 RPO)**

- entfällt -

**16.
Widerspruch gegen Entscheidungen im Promotionsverfahren (§ 17 RPO)**

- entfällt -

**17.
Ehrenpromotion (§ 18 RPO)**

- entfällt -

**18.
Gemeinsame Promotion mit anderen Hochschulen (§ 19 RPO)**

(1) Die Fakultät für Chemie verleiht den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) auch im Zusammenwirken mit einer Partneruniversität oder -fakultät. Sie wirkt auch an der Verleihung eines entsprechenden akademischen Grades der Partneruniversität oder -fakultät mit.

(2) Die Durchführung des Promotionsverfahrens gem. Absatz 1 setzt ein schriftliches Abkommen mit einer Partnerinstitution voraus, in dem beide Seiten sich verpflichten, eine gemeinsame Promotion zu ermöglichen und Einzelheiten des Zusammenwirkens zu regeln.

(3) Für das Promotionsverfahren nach Absatz 1 Satz 1 gelten die Regelungen der Ziffern 1 bis 17, soweit im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist. Für die Mitwirkung nach Absatz 1 Satz 2 gelten die im Abkommen nach Absatz 2 enthaltenen Regeln.

(4) Ziffer 4 gilt mit der Maßgabe, dass die Bewerberin oder der Bewerber einen Abschluss nachweisen muss, der zur Promotion an beiden Partnerinstitutionen berechtigt.

(5) Ziffer 7 gilt mit der Maßgabe, dass dem Antrag zusätzlich beizufügen sind:

- a) eine Erklärung der Partnerinstitution darüber, dass die Zulassung zum Promotionsverfahren befürwortet wird,
- b) eine Erklärung eines Mitglieds der Partnerinstitution darüber, dass sie oder er bereit ist, die Dissertation zu begutachten,
- c) der Nachweis über das Studium an der Partnerinstitution gem. Absatz 8.

(6) Die Dissertation ist in deutscher, englischer oder in einer im Partnerschaftsabkommen genannten Sprache abzufassen. Es ist eine Zusammenfassung in der jeweils anderen Sprache anzufügen.

(7) Betreuerin oder Betreuer der Dissertation sind jeweils ein prüfungsberechtigtes Mitglied der Fakultät für Chemie und der Partnerinstitution. Die Erklärungen nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 sollen mit der Anmeldung des Dissertationsvorhabens dem Promotionsausschuss vorgelegt werden.

(8) Während der Bearbeitung muss die Bewerberin oder der Bewerber mindestens ein Semester als ordentliche Studentin oder ordentlicher Student bzw. als Promovendin oder Promovend an der Partnerinstitution eingeschrieben sein. Von dieser Voraussetzung kann befreit werden, wer an der Partnerinstitution bereits ein Studium von entsprechender Dauer absolviert hat.

(9) Die Dissertation wird von jeweils einem prüfungsberechtigten Mitglied der Fakultät und einer oder einem von der Partnerinstitution bestimmten Referentin oder Referenten begutachtet. Der Promotionsausschuss bestimmt als Gutachterin oder Gutachter der Dissertation in der Regel die Betreuerinnen oder Betreuer. Für die Sprache der Gutachten gilt Absatz 6 Satz 1 entsprechend.

(10) Der Prüfungsausschuss besteht nach Maßgabe des Partnerschaftsabkommens in der Regel aus vier Prüferinnen oder Prüfern. Zwei sollen Prüfungsberechtigte der Fakultät für Chemie der Universität Bielefeld und zwei sollen Prüfungsberechtigte der Partnerinstitution sein. Jede Fakultät muss zumindest mit einer Prüferin oder einem Prüfer vertreten sein.

(11) Für die Sprache der Disputation gilt Absatz 6 Satz 1 entsprechend. Im Falle der Mitwirkung nach Absatz 1 Satz 2 richten sich Form und Dauer der mündlichen Prüfung nach den im Partnerschaftsabkommen enthaltenen Regeln.

(12) Für den Abschluss des Promotionsverfahrens gilt § 13 RPO mit der Maßgabe, dass eine zweisprachige Urkunde verliehen wird. Die Dekanin oder der Dekan der Fakultät unterzeichnet und siegelt den deutschen Teil. Die Partnerinstitution fertigt ihren Teil der Promotionsurkunde entsprechend den bei ihr geltenden Regularien aus. In der Urkunde wird auf das grenzüberschreitende Promotionsverfahren hingewiesen. In einem Begleitschreiben wird die Kandidatin oder der Kandidat darauf hingewiesen, dass der Titel nur entweder in der deutschen Fassung oder in der Fassung des Landes, in dem sich der Sitz der Partnerinstitution befindet, verwendet werden darf.

Inkrafttreten dieser Promotionsordnung beantragt haben. Auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden kann auch in diesem Fall die vorliegende Ordnung angewendet werden. Der Antrag ist unwiderruflich.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Chemie der Universität Bielefeld vom 20. April 2011.

Bielefeld, den 1. Juli 2011

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer

19. Inkrafttreten und Übergangsregelungen (§ 20 RPO)

Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung der Fakultät für Chemie vom 15. Dezember 2003 außer Kraft; sie ist weiter anzuwenden für alle Doktorandinnen und Doktoranden, die ihre Zulassung vor